

# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 13.11.2004 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seiten
Satzungen	
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	2 bis 5

## Weihnachtsbeihilfe des Ressorts Jugendamt und Soziale Dienste

Alleinstehenden oder Familien wird auf Antrag Weihnachtsbeihilfe gewährt, wenn deren anrechenbares Einkommen einen Betrag nicht überschreitet, der sich aus dem Regelsatz der Sozialhilfe, der Miete (abzgl. Wohngeld) und ggf. einem Mehrbedarf ergibt. Unter bestimmten Voraussetzungen wird noch ein Zuschlag von 10 % des Regelsatzes berücksichtigt.

Die Weihnachtsbeihilfe beträgt

63,91 Euro	für Alleinstehende und Haushaltsvorstände
31,19 Euro	für jede/n im Haushalt lebende/n Unterhaltsberechtigte/n und tatsächlich unterhaltene/n oder mitunterstützte/n Familienangehörige/n.

Anträge werden ab sofort bei den zuständigen Bezirkssozialdiensten (Erstkontaktstellen) sowie dem Fachbereich "Hilfen für Ältere, Kranke und Behinderte" (einschließlich dem Team Grundsicherung) montags bis freitags in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr entgegengenommen. Personalausweis, Nachweise über das derzeitige Einkommen (Lohnabrechnung, Rentenbescheide, Grundsicherungsbescheide usw.), über die Höhe der Miete und des Wohngeldes sind mitzubringen.

Die Regelsätze betragen z.Z.:

Haushaltsvorstand und Alleinstehende	296,00 Euro
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
- bei Alleinerziehenden	163,00 Euro
- in übrigen Fällen	148,00 Euro
Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	192,00 Euro
Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	266,00 Euro
Haushaltsangehörige ab Beginn des 19. Lebensjahres	237,00 Euro

Für bestimmte Personengruppen wird über den Regelsatz hinaus ein Mehrbedarf anerkannt; z.B. wird bei

- Personen, die
    - das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
    - unter 65 Jahren und erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind und einen Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen G besitzen,
    - werdenden Müttern nach der 12. Schwangerschaftswoche
- ein Mehrbedarf von 20 % des maßgebenden Regelsatzes berücksichtigt. Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 bzw. 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, erhalten einen Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 40 % des maßgebenden Regelsatzes, dieser erhöht sich bei 4 und mehr Kindern auf 60 %.

Der Oberbürgermeister  
i.V.  
gez.  
Dr. Kühn  
Beigeordneter

Wuppertal, November 2004

## Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028) mit Wirkung zum 01.01.2005 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- **Neuer Triebel**, der Bereich von Haus-Nr.85 bis Haus-Nr.93, (Gemarkung Elberfeld, Flur 470, Flurstück 160), als Gemeindestraße, beschränkt auf 12 Tonnen Gesamtgewicht.
- **Schlüssel**, die zum 01.10.1971 als Fußwege gewidmeten Straßen in dem Bereich Schlüssel, Gemarkung Vohwinkel, Flur 66, Flurstück 2108 bis zur Treppenanlage bei Haus Nr. 140, Flurstück 2093 bis zur Treppenanlage bei Haus Nr. 106 und Flurstück 2332 bis Haus-Nr. 92. Der Gemeingebrauch wird neben dem bereits bestehenden Fußgängerverkehr auf das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Garagen und KFZ-Einstellplätzen durch deren Nutzungsberechtigte erweitert.
- **Simonshöfchen**, die Verbindungsstraße vom Simonshöfchen bis zur Einmündung Gruitener Str. (Gemarkung Vohwinkel, Flur 29, Flurstücke 257 und 291), als Gemeindestraße, uneingeschränkt.
- **Triebelsheide**, die von der Straße Triebelsheide, in Höhe bei Haus-Nr. 27 a, abzweigende Stichstraße, (Gemarkung Elberfeld, Flur 471, Flurstücke 223 und 226), als Gemeindestraße, beschränkt auf 12 Tonnen Gesamtgewicht.

Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden gemäß § 7 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028) mit Wirkung zum 01.01.2005 teileingezogen.

- **Alter Markt**, der Gemeingebrauch der Straße Alter Markt, hier der Stadtplatz (Gemarkung Barmen, Flur 123, Flurstück 176), wird auf den Fußgängerverkehr sowie das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Garagen und KFZ-Einstellplätzen im Bereich der Schuchardstraße durch deren Nutzungsberechtigte, denen eine Zufahrt nur von der teileingezogenen Straßenfläche her möglich ist, zeitlich unbegrenzt und auf den Kraftfahrzeugverkehr zum Be- und Entladen, montags bis freitags von 0.00 bis 11.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Samstag von 0.00 Uhr bis 10.00 Uhr, beschränkt.
- **Rommelspütt**, der Gemeingebrauch der Straße Rommelspütt, von der Straße Neumarkt bis Gathe (Gemarkung Elberfeld, Flur 131, Flurstücke 171 und 173), wird auf den Fußgängerverkehr und auf die Benutzung durch Kraftfahrzeugverkehr zum Be- und Entladen, montags bis freitags von 0.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 19.00 bis 24.00 Uhr, samstags von 0.00 bis 10.00 Uhr beschränkt.

Pläne, aus denen die Lage der einzuziehenden Straßenfläche ersichtlich ist, können beim Ressort 104 - Straßen und Verkehr -, Große Flurstraße 10, Zimmer 505, während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags 9.00 bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Wuppertal, 09.11.2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.  
gez.  
Uebrick  
Beigeordneter

Bekanntmachung des Wahlleiters für das Stadtgebiet Wuppertal

**Wahl der Vertreter der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 21. November 2004**

Am Freitag, dem 26. November 2004, 10.00 Uhr, findet im Rathaus, Wuppertal Barmen, Wegnerstr. 7, Zimmer 232, Altbau, die 2. Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung: Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal und der gewählten Mitglieder.

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal  
i.V.

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

2 – Mitteilung an 001.1

3 – Mitteilung an 401.3

## **Bekanntmachung**

### **Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters**

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Barmen gewählte Bewerber,

Herr Wilhelm Hülsbruch,

hat auf sein Mandat verzichtet. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 10 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Ersatzbewerber,

Herr Andreas Orschulik,  
geb. 1971 in Hindenburg,  
wohnhaft Helgoländer Str. 22, 42287 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 8. November 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal  
i.V.

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor